

Algemene Ledenvergadering Nederlandse Vereniging Wenen

Cafe Strozzi,
Strozzigasse 24,
1180 Wien.
Zondag, 30 Maart

2014

Inhoudsopgave

1. Opening	1
2. Notulen ALV 2013	1
3. Verslag verenigingsjaar 2013 door de voorzitter	1
3.1. De plannen voor 2014	2
4. Financieel verslag 2013 en begroting 2014 door de penningmeester	2
5. Verslag kascommissie	2
6. Benoeming nieuwe kascommissie	4
7. Vaststelling contributie	4
8. Bestuursverkiezing.	4
9. Verandering van de statuten.	5
10. Rondvraag	6
11. Sluiting	6
Bijlage 1: Verandering der Statuten	6
Bijlage 2: Statuten NLV Wenen	6

Notulen Algemene Ledenvergadering 30.03.2014

Er zijn 30 leden aanwezig bij de vergadering

1. Opening

13.15 uur opening en verwelkoming door Rianne.

De vergadering moet 15 minuten opgeschort worden, omdat er niet genoeg leden aanwezig zijn (zie statuten).

13.35 Herbegin van de vergadering

2. Notulen ALV 2013

Niemand heeft aanmerkingen op de notulen van 2013

3. Verslag verenigingsjaar 2013 door de voorzitter

In januari waren we weer te gast in de residentie van de ambassadeur voor de nieuwjaarsreceptie. De algemene ledenvergadering vond in maart plaats. In mei woonden we de dodenherdenking in concentratiekamp Mauthausen bij, waar we weer een krans bij het Nederlandse monument hebben gelegd.

In mei vierden we ook ons jubileumfeest. En een feest was het! De reacties achteraf waren hartverwarmend. Het eerste zomerfeest met BBQ op het Donau-eiland viel helaas in het water, maar hopelijk lukt het dit jaar wel. In oktober was er weer een speurtocht voor gezinnen.

Het grote Sinterklaasfeest was ook nu weer de hekkensluiter van onze activiteiten.

Verder waren er maandelijks, gezellige middagen in Café Strozzi, de Hollandse Avonden in Café Pointers, georganiseerd door Martin en de diverse wijn-evenementen georganiseerd door Frits Wittgreffe. Dank je wel, Frits en Martin!

In november hielden we een buitengewone ledenvergadering ivm aanpassingen in de statuten. Daarover zo meteen meer bij punt 9.

Het bestuur heeft zich beziggehouden met het moderniseren van de vereniging. Belangrijk punt hierbij was het bouwen van de nieuwe website. We zijn Martin van der Heydt enorm dankbaar voor de tijd en de inspanningen die hij daarvoor geïnvesteerd heeft. Met het online gaan van de nieuwe website stopte ook de uitgave van ons maandblad. Sinds dit jaar hebben we een digitale nieuwsbrief. De oudere leden krijgen deze nog met de post gestuurd.

3.1. De plannen voor 2014

We hebben onze pijlers gericht op vier grote evenementen per jaar. Dit zijn de nieuwjaarsreceptie, het oranjebal, het zomerfeest met BBQ en het Sinterklaasfeest. Daar tussendoor zijn er activiteiten als een speurtocht, wijnwandelingen en andere activiteiten die ook door leden georganiseerd kunnen worden.

Het allereerste Oranjebal wordt gehouden op 10 mei.

Het bal wordt georganiseerd naar Oostenrijks voorbeeld met een officiële opening door een dansschool, een Mitternachtsquadrille, een Mitternachtseinlage (een dansgroep), een tombola met prijzen als KLM tickets of een ballonvaart in een ING ballon. Verder krijgen de dames een Damenspende met chocoladelettertje van een Nederlands bedrijfje uit Staatz. Het bal is voor iedereen: jong en oud, veel of weinig danservaring, voor stijldansen en vrijdansen. De muziek komt van een vierkoppige band, die veel ervaring heeft op bals en zal er dus een feest van maken.

4. Financieel verslag 2013 en begroting 2014 door de penningmeester

Het was helaas niet mogelijk de boekhouding voor het jaar 2013 helemaal sluitend te krijgen. De details zijn bij punt 5: Verlag kascommissie, te lezen.

De penningmeester heeft een aantal veranderingen ingevoerd die ertoe moeten leiden dat de boekhouding in de toekomst transparant en duidelijk is. De details zijn bij punt 5: Verslag kascommissie, te lezen.

Het financieel overschot van de vereniging zal terug worden gebracht naar € 5000,- Dit omdat het verenigingsgeld van de leden is en daarom ook weer naar de leden terug moet vloeien. Het overschot is nodig om, voor het geval dat de vereniging opgeheven zou worden, de lopende kosten voor een jaar te kunnen betalen zonder dat de bestuursleden hiervoor aansprakelijk gesteld worden.

5. Verslag kascommissie

De kascommissie van de Nederlandse vereniging te Wenen (Menno Schmidt en Menno Peereboom) heeft bij de controle van de financiële gegevens voor het kalenderjaar 2013 het volgende geconstateerd:

- Een volledige controle is wegens het ontbreken van een aansluitende boekhouding niet mogelijk.
- Het saldo op de betaal- en spaarrekening en de kas per 31.12.2013 bedraagt 9.063 Euro. Op 28.05.2013 werd de kas aan de nieuwe penningmeester overgedragen.

Saldo	01.01.2013	28.05.2013	31.12.2013
Kas	€ 370,49	€ 400,00	€ 782,00
Betaalrekening	€ 2.854,04	€ 6.493,47	€ 2.138,25
Spaarrekening	€ 16.503,68	€ 9.503,68	€ 6.143,59
Totaal	€ 19.728,21	€ 16.397,15	€ 9.063,84

- Een overzicht van de bewegingen op de betaal- en spaarrekening van 01.01.2013 tot 26.02.2013 ontbreekt. Een overzicht van de kasbewegingen ontbreekt tot september 2013.
- De kwitanties werden steekproefgewijs gecontroleerd. Daarbij is opgevallen dat een aantal kwitanties voor het jubileumfeest ontbreken (o.a. catering). De kwitanties werden tot september 2013 niet overzichtelijk bewaard.
- De bankbewegingen met een kwitantie konden niet gecontroleerd worden. In het bankprogramma zijn de kwitanties 3 maanden inzichtelijk en kunnen gedownload worden. Deze kwitanties zijn echter niet opgeslagen, daardoor kon voor gezamenlijke betalingen niet achterhaald worden welk bedrag aan wie overgemaakt is. Bij de inkomende bankbewegingen (contributie betaald met acceptgiro) kon niet achterhaald worden wie dit overgemaakt heeft.
- Een volledig overzicht van contributie-inkomsten voor het jaar 2013 ontbreekt.
- De betalingen van de deelnemers voor het jubileum zijn goed en volledig gedocumenteerd.
- De uitgaven van het maandblad zijn goed en volledig gedocumenteerd.
- De inkomsten en uitgaven van het sinterklaasfeest zijn goed en volledig gedocumenteerd.
- Er is geen aanwijzing dat er fraude heeft plaatsgevonden.

De nieuwe penningmeester heeft de volgende wijzigingen doorgevoerd:

1. Alle bestuursleden hebben online inzage in de inkomsten/uitgaven van de vereniging;
2. Elke activiteit heeft een begroting;
3. Elk bestuurslid moet voor zijn/haar activiteit verantwoording afleggen aan het bestuur. Bestuursleden die verantwoordelijk zijn voor een activiteit worden door de penningmeester in een bestuursvergadering (mits in orde) gedechargeerd;
4. Alle uitgaven worden gedocumenteerd;

5. De bankafschriften (inkl. kwitanties) worden regelmatig opgeslagen;
6. Kasoverzichten worden bijgehouden m.b.t. contante inkomsten/uitgaven;
7. Er is een goed overzicht van (niet)-betalende leden;

Op basis van deze bevindingen wordt voorgesteld de penningmeester voor het kalenderjaar 2013 te dechargeren.

Alle aanwezigen stemmen door middel van hand opsteken voor de dechargering van de penningmeester.

6. Benoeming nieuwe kascommissie

Menno Schmidt en Menno Peereboom blijven aan als kascommissie, als reserve komt Christine Kasper erbij.

Aan het eind van de vergadering werden wij er op attent gemaakt dat de kascommissie volgens de statuten uit 3 leden moet bestaan, daarom is Christine Kasper geen reservelid maar vast lid van de kascommissie.

7. Vaststelling contributie

De contributie blijft gelijk: alleenstaand € 20,- en gezin € 35,-. Niemand van de aanwezige leden is hierop tegen.

8. Bestuursverkiezing.¹

Volgens de statuten moeten alle bestuursleden zich iedere twee jaar laten herkiezen.

Aanblijvende bestuursleden:

Rianne Rits, Henk Overbeeke, Richard Holleman en Martin van der Heydt

Opnieuw verkiesbare bestuursleden:

- Albert Pappenheim
- Elisabeth Forstreiter

De stemming vindt anoniem en schriftelijk door het afgeven van een stembrief plaats.

¹ Deutsche Übersetzung:
Vorstandswahl

Na het tellen van de stemmen is volgende uitslag tijdens de vergadering bekend gemaakt:

- Albert Pappenheim 28 stemmen voor, 0 tegen, 1 onthouding
- Elisabeth Forstreiter 28 stemmen voor, 0 tegen, 1 onthouding

Beide bestuursleden stemmen met de herkiezing in.²

9. Verandering van de statuten.³

- Brief Vereinspolizei

We hebben een boete gekregen, omdat de bestuursveranderingen te laat bij de Vereinspolizei gemeld zijn. Ook heeft het langer geduurd voordat de nieuwe statuten goedgekeurd werden.

Het voorstel tot de wijzigingen in de statuten worden door Henk voorgelezen (zie bijlage 1)

Er is een afstemming gehouden omtrent de veranderingen in de statuten.

Alle aanwezige leden hebben door middel van hand opsteken ingestemd met de veranderingen in de statuten.⁴

De nieuwe statuten (zie bijlage 2) worden naar de Vereinspolizei gestuurd en worden binnen 4 weken van kracht.

De nieuwe statuten zullen op de website komen zodra deze door de Vereinspolizei goedgekeurd zijn.

Opmerking: er moeten 3 mensen in de kascommissie zitten, het reservelid wordt vast lid.

² Deutsche Übersetzung:

Gemäß Statuten müssen sich Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre der Wiederwahl stellen.

Bleibende Vorstandsmitglieder:

Rianne Rits, Henk Overbeeke, Richard Holleman en Martin van der Heydt

Zur Wiederwahl treten an:

- Albert Pappenheim
- Elisabeth Forstreiter

Die Wahl findet anonym und schriftlich durch die Abgabe von Stimmzettel statt.

Nach Auszählung der Stimmen wird folgendes Endergebnis in der Generalversammlung verkündet:

- Albert Pappenheim: 28 Stimmen FÜR die Wiederwahl, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
- Elisabeth Forstreiter: 28 Stimmen FÜR die Wiederwahl, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beide nehmen die Wahl an.

³ Deutsche Übersetzung:

Statutenänderung

⁴ Deutsche Übersetzung:

Ein Vorschlag für die geänderten Statuten wird von Henk Overbeeke verlesen (Anhang 1)

Die Statutenänderung wird zur Abstimmung gebracht.

Die Statutenänderung wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

10. Rondvraag

Activiteiten van de NLV; fietstocht langs de Donau??

Als bestuur al eens geprobeerd, maar er was geen animo. Dit kan je als lid organiseren en gebruik maken van de communicatie van de NLV (Website, bulkmail, nieuwsbrief).

Dit geldt in het algemeen voor initiatieven van leden die iets willen organiseren.


11. Sluiting

14.22 uur sluiting van de vergadering door Rianne Rits

Wien, den 16. April 2014

H. Rits-Groenenboom
Vorsitzender

Martin van der Heydt
Sekretär



.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Bijlage 1: Verandering der Statuten

Bijlage 2: Statuten NLV Wenen

Bijlage 1: Veränderung der statuten

STATUTEN DES VEREINS „DE NEDERLANDSE VERENIGING“

DIE NIEDERLÄNDISCHE VEREINIGUNG ZUR VERTIEFUNG DER BILATERALEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Abs. 1.) Der Verein führt den Namen „De Nederlandse Vereniging“ Die Niederländische Vereinigung zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Abs. 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Abs. 3.) Der Verein kann Zweigvereine in den Bundesländern begründen.

§ 2 - Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, er bezweckt die Förderung der Kontakte zwischen den in Österreich ansässigen Niederländern, den Beziehungen zwischen diesen und Österreichern, sowie der Verfolgung gemeinsamer Interessen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Abs. 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2.) und 3.) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Vorträge und, Versammlungen ~~ete~~.
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

Abs. 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

Abs. 2.) Ordentliche Mitglieder sind solche, die aufgrund ihres Antrages auf Mitgliedschaft in den Verein aufgenommen werden. Es gibt ordentliche Mitgliedschaften für Familien und Alleinstehende.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ein Mitglied kann wegen besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Mitglieder haben die Wahl haben zwischen ein Elektronisch Mitgliedschaft und ein Nicht-Elektronisches Mitgliedschaft. Bei einer Elektronischen Mitgliedschaft erfolgt sämtliche Korrespondenz zwischen dem Verein und das Mitglied papierlos.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Laut Gesetz kann jeder die Mitgliedschaft unabhängig von der Staatsbürgerschaft erwerben.

Abs. 2.) Wird die Mitgliedschaft angestrebt, ist ein vom Vorstand verfasstes Anmeldeformular auszufüllen.

In seiner nächstfolgenden Sitzung entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied.

Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein abgewiesen, wird der Antragsteller hiervon ohne Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Eine neue Antragstellung wird nicht vor erfolgter Neuwahl des Vorstandes behandelt. Jedem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Statuten zu übergeben.

Abs. 3.) Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Sie werden, nach vorheriger Einholung ihres Einverständnisses, auf Vorschlag des Vorstandes, in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ernannt, unter der Voraussetzung, dass wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Vorschlag zustimmen.

Abs. 4.) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds (Abs. 6.2)
2. Beendigung der Existenz einer juristischen Person (Abs. 6.3)
3. Austritt des Mitglieds (Abs. 6.4)
4. Streichung durch den Vorstand (Abs. 6.5)
5. Ausschluss durch den Vorstand (Abs. 6.6)

Abs. 2.)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person.

Abs. 3.) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung einer juristischen Person.

Abs. 4.) Der beabsichtigte freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahrs schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam und entbindet nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die für das laufende Vereinsjahr auflaufen bzw. aufgelaufen sind.

Wer auf diese Art seine Mitgliedschaft beendet, kann nach Anmeldung und Bezahlung von Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge erneut Mitglied werden.

Abs. 5.) Stellt der Vorstand aus begründetem Anlass fest, dass ein Mitglied unbekannt verzogen ist, ungeachtet ob ins In- oder Ausland, kann er das Mitglied streichen.

Desgleichen ist ein Mitglied, das nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsvorschreibung seine, dem Verein gegenüber bestehenden, Verbindlichkeiten (insbesondere Mitgliedsbeiträge) begleicht, vom Kassier schriftlich zu mahnen.

Wird einer derartigen schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied durch Streichung aus dem Verein auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Wurde ein Mitglied auf diese Art durch den Vorstand gestrichen, kann das ehemalige Mitglied nach Anmeldung und Bezahlung von Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge erneut Mitglied werden.

Abs. 6.) Stellt der Vorstand fest, dass das Verhalten eines Mitgliedes für das Ansehen des Vereines im allgemeinen oder für die Wahrung seiner Interessen schädlich ist, oder liegt eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten vor, kann er den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes erklären, vorausgesetzt, dass der Beschluss hierzu von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern unterstützt wird. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied innerhalb von sieben Tagen vom Ausschluss per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist laut § 10.6 möglich.

Wer auch nach erfolgter Berufung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, kann nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, zu.

Abs. 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen muss vor dem 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs erfolgen.

Für neue Mitglieder, die nach dem 1. Februar Mitglied werden, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach erfolgter Anmeldung.

Abs. 3.) Auf Vorschlag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befristet gewähren.

Abs. 4.) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Abs. 5.) Alle, an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Mitteilungen, Bekanntmachungen, Fragen etc sind an den Sekretär zu richten.

§ 8 - Vereinsorgane

Abs. 1.) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Abs. 2.) Der Botschafter des Königreiches der Niederlande in Österreich wird jeweils vom Vorstand ersucht, als Ehrenvorsitzender des Vereines aufzutreten.

Mit seiner Zustimmung kann ihm für die Dauer seiner Amtsperiode in Österreich der Titel „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.

Der Vorstand kann dem Partner des Botschafters für die Dauer der Amtsperiode des Botschafters in Österreich die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 9 - Die Generalversammlung

Abs. 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder, die ihrer Bezahlungsverpflichtungen vor dem Beginn der Generalversammlung nachgekommen sind.

Abs. 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen drei Wochen auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel ~~zehn~~

stimmberechtigten ~~aller~~ Vereinsmitgliedern (gem. §5(2) Vereinsgesetz), auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder bei Eintritt einer Situation nach § 11 Abs. 12 stattzufinden.

Wurde die beantragte außerordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einberufen, haben die Antragsteller das Recht, selbständig und ohne Einwilligung des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten.

Es darf hierbei jedoch nur jener Punkt behandelt werden, der als Begründung im Antrag aufschien.

Abs. 3.) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Anschrift schriftlich einzuladen.

Für die Fristeinhaltung ist der Postaufgabetermin maßgeblich.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand.
Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu umfassen:

- a) Vortrag und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung.
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Entlastung des gesamten Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- f) Wahl des Vorstands nach abgelaufener Funktionsperiode.
- g) Ernennung der neuen Rechnungsprüfer nach abgelaufener Funktionsperiode.
- h) Vorschläge, Anträge etc., die von Seiten eines Mitgliedes wenigstens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingereicht wurden.
- i) Allfälliges.

Abs. 4.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Anträge zur Tagesordnung sind zumindest acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, widrigenfalls sie nicht Gegenstand der Beschlussfassung sind.

Abs. 5.) Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Abs. 6.) Die Ordentliche oder Außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn:
a) Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde und
b) mindestens 1/5 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend sind.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, beginnt die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung 15 Minuten später.
Die Anzahl der Erschienenen hat nunmehr keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit.
Auf Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine vorerst nicht beschlussfähige Generalversammlung jedoch zu vertagen.
Diese Generalversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach der vertagten Versammlung abzuhalten und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung berechtigt.

Abs. 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Abstimmungen über Personalentscheidungen gilt jedoch bei Stimmgleichheit der Antrag jedenfalls als abgelehnt.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abs. 8.) Abstimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim vorzunehmen.
Abgegebene Stimmen sind lediglich dann gültig, wenn die vom Vorstand ausgegebenen Stimmzettel verwendet wurden.
Abstimmungen über andere Angelegenheiten sind durch Zeichen vorzunehmen, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
Blanko-Stimmzettel sind ungültig.
Bei schriftlicher Abstimmung kann die Generalversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der einzelnen abgegebenen Stimmen und zu deren Auszählung ad hoc eine Kommission bestellen, die nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nach ihrem Ermessen entscheidet.
Andernfalls fällt diese Aufgabe dem Vorsitzenden gemeinsam mit zwei von ihm aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgewählten Personen zu.

Abs. 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Ist dieser auch verhindert, führt ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern formlos bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Abs. 10.) Ein Mitglied, das sich für eine Vorstandsfunktion zur Verfügung stellt, soll der Generalversammlung in welcher über seine Kandidatur abgestimmt wird, persönlich beiwohnen. Von einer Verhinderung hat es dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen. Den Vorstand kann dann entscheiden, ob die Kandidatur dieses Mitglieds auch bei Verhinderung zur Abstimmung gestellt wird.

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 - Der Vorstand

Abs. 1.) Der Vorstand besteht im Normalfall aus vier bis sieben Mitgliedern. Sollten weniger als vier Vorstandsmitglieder nominiert sein, dürfen potentielle Mitglieder bis zur nächsten ALV (Vereinsversammlung) bestimmt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Funktionen zugeteilt: der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Sekretär und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter. Alle andere Vorstandsmitglieder gelten als „allgemeine Vorstandsmitglieder“ und unterliegen keiner bestimmten Funktionen. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.

Jedes Vereinsmitglied, welches das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann dem Vorstand angehören. Voraussetzungen für ein Vorstandsmitglied:

- 1.) keine bestehenden oder eingeforderten Schulden an den Verein und
- 2.) sein Wohnsitz (erster oder zweiter) liegt in Österreich.
- 3.) ~~Sonderregelung:~~ Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssensollten ihren ersten Wohnsitz in Österreich haben.

Um dem Vereinszweck voll entsprechen zu können, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder über niederländische Sprachkenntnisse verfügen.

Abs. 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Abs. 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Im Gegensatz zu jenen Kandidaten, die sich einer Wiederwahl stellen, müssen neue Kandidaten für eine Vorstandsfunktion von mindestens zwei während der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, oder vom alten Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag kann während der Generalversammlung erfolgen.

Abs. 4.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Er muss mindestens einmal in zwei Kalendermonaten zusammentreten. Ort, Datum, Stunde und Tagesordnung dieser Sitzungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Abs. 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens vier anwesend sind.

Bei Eintreten einer Situation nach Abs. 12 ist die Anwesenheit aller übrigen – ausscheidenden - Vorstandsmitglieder erforderlich.

Abs. 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von allen während einer Vorstandssitzung zur Sache geführten Gesprächen hat der Sekretär ein Protokoll anzufertigen; das Original muss archiviert werden.

Vor Beginn einer Vorstandssitzung erhält jedes Vorstandsmitglied eine Kopie des Protokolls der letzten Vorstandssitzung, zu Beginn der Sitzung ist dieses Protokoll zu genehmigen.

Abs. 7.) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern formlos bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Abs. 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung ~~oder~~ Rücktritt.

Abs. 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Ein Vorstandsmitglied, das für eine Periode von mehr als einem halben Jahr an der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Funktion verhindert ist, hat dem Vorstand rechtzeitig von dieser Verhinderung Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung wirkt ipso iure als Rücktritt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

Auch eine bevorstehende kürzere Verhinderung ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Ein Vorstandsmitglied, das zu drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen trotz Ladung nicht erscheint, und für seine Verhinderung keine für den Vorstand akzeptable Entschuldigung anführen kann, soll vom Vorstand bei der nächsten Generalversammlung zur Enthebung und keinesfalls zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Abs. 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falles des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Abs. 11.) Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vorstand so bald wie möglich den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Abs. 12.) Wenn infolge einer unüberwindlichen Meinungsverschiedenheit drei oder mehr Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklären, haben die übrigen Vorstandsmitglieder unmittelbar nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes ebenso zurückzutreten.

Bis zur Neuwahl eines Vorstands innerhalb einer von 60 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand die laufenden Geschäfte jedenfalls fortzuführen.

§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Er hat die ihm zur Erfüllung des Vereinszweckes nötig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2) Vorbereitung der Generalversammlung.

3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung; während der Generalversammlungen ist der Vorstand den Mitgliedern zur Auskunftserteilung verpflichtet.

4) Verwaltung des Vereinsvermögens.

5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

7) Falls die Statuten in Angelegenheiten des Vereines keine eindeutige Regelung vorsehen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Abs. 1.) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Abs. 2.) Der Sekretär hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich.
Er ist insbesondere mit der Führung der Korrespondenz betraut, dem Aussenden von Mitteilungen an die Mitglieder und der Durchführung aller zu seinen Aufgaben gehörenden administrativen Arbeiten, die mit dem Wirken des Vorstands verbunden sind.
Weiters obliegt dem Sekretär die Protokollführung bei allen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die Archivierung sämtlicher Unterlagen.

Abs. 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
Der Vorsitzende kann ihm in diesen Angelegenheiten eine bankmäßige Zeichnungsberechtigung einräumen.
Er hat dem Vorstand regelmäßig und auf dessen Verlangen ordnungsgemäß über den finanziellen Stand zu berichten.
Er hat den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen und den Rechnungsprüfern alle von diesen gewünschte Mitarbeit im Rahmen ihrer Aufgabe zu gewähren.
Er hat die Finanzmittel des Vereines und alle von ihm geführten Bücher und Unterlagen in Ordnung zu übergeben.
Die Korrespondenz, die sich durch die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben ergibt, hat er dem Sekretär in Abschrift zu übergeben.

Abs. 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär/Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Kassier oder vom Kassierstellvertreter/Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Abs. 5.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Sekretär-Schriftführers und des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden aus den Reihen der während der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen keinen Sitz im neuen Vorstand haben.
Sie haben die Schriftstücke, für die der Kassier verantwortlich zeichnet, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sich über die vom Kassier geführten Belange auszusprechen.
Ihre Beurteilung haben sie in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.
Dieser Bericht ist dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu übergeben.

§ 15 - Bildung von Abteilungen

Abs. 1.) Falls es vom Vorstand als notwendig erachtet wird, können einzelne Abteilungen (Funktionsbereiche) gebildet werden. Einer solchen Abteilung wird die Organisation und Durchführung einer beschlossenen Vereinsaktivität übertragen. Auf Beschluss des Vorstandes ist eine Abteilung wieder aufzuheben.

Abs. 2.) Wurden derartige Abteilungen gebildet, sind deren Leiter vom Vorstand zu bestellen. Die Leiter haben sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten.

Abs. 3.) Der Vorstand kann Leiter aus begründetem Anlass ihres Amtes entheben, eine Berufung gegen eine solche Enthebung ist unzulässig.

Abt. 4.) Mitglieder, die sich an den Aktivitäten einer Abteilung bzw. eines Funktionsbereiches beteiligen, sind verpflichtet, die Weisungen und Richtlinien des Leiters bzw. zuständigen Funktionärs zu beachten.

§16 – Schiedsgericht

Abs.1.) Zur Schlichtung von allen, die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein betreffenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Abs. 2) Es besteht aus 3 Personen. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Streitparteien dem Vorstand nennen. Die Schiedsrichter wählen dann ein ordentliches volljähriges Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Als Büro des Verfahrens dient der Sitz des Vereines. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in der Streitsache unbefangen sein.

Abs. 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen und nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 176 - Auflösung des Vereines

Abs. 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jedenfalls ist der Verein aufzulösen, wenn die Anzahl der Mitglieder auf weniger als sieben gesunken ist.

Abs. 2.) Die außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen soll einer niederländischen karitativen Organisation zugute kommen.

Inhaltsverzeichnis zu: Statuten des Vereines „De Nederlandse Vereniging“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 1

§ 2 Zweck 1

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes 1

§ 4 Arten der Mitgliedschaft 1

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft **12**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft **22**

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3

§ 8 Vereinsorgane **34**

§ 9 Die Generalversammlung **34**

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung **56**

§ 11 Der Vorstand **56**

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes **68**

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder **68**

§ 14 Die Rechnungsprüfer **69**

§ 15 Bildung von Abteilungen **79**

§ 16 **Schiedsgericht 7**

§ 17 Auflösung des Vereines **840**

Inhaltsverzeichnis zu Statuten des Vereines „De Nederlandse Vereniging“ **840**

Bijlage 2: Statuten NLV Wenen

STATUTEN DES VEREINS „DE NEDERLANDSE VERENIGING“

DIE NIEDERLÄNDISCHE VEREINIGUNG ZUR VERTIEFUNG DER BILATERALEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Abs. 1.) Der Verein führt den Namen „De Nederlandse Vereniging“ Die Niederländische Vereinigung zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Abs. 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Abs. 3.) Der Verein kann Zweigvereine in den Bundesländern begründen.

§ 2 - Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, er bezweckt die Förderung der Kontakte zwischen den in Österreich ansässigen Niederländern, den Beziehungen zwischen diesen und Österreichern, sowie der Verfolgung gemeinsamer Interessen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Abs. 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2.) und 3.) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Vorträge und Versammlungen.
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

Abs. 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

Abs. 2.) Ordentliche Mitglieder sind solche, die aufgrund ihres Antrages auf Mitgliedschaft in den Verein aufgenommen werden. Es gibt ordentliche Mitgliedschaften für Familien und Alleinstehende.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ein Mitglied kann wegen besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Mitglieder haben die Wahl haben zwischen ein Elektronisch Mitgliedschaft und ein Nicht-Elektronisches Mitgliedschaft. Bei einer Elektronischen Mitgliedschaft erfolgt sämtliche Korrespondenz zwischen dem Verein und das Mitglied papierlos.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Laut Gesetz kann jeder die Mitgliedschaft unabhängig von der Staatsbürgerschaft erwerben.

Abs. 2.) Wird die Mitgliedschaft angestrebt, ist ein vom Vorstand verfasstes Anmeldeformular auszufüllen.

In seiner nächstfolgenden Sitzung entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied.

Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein abgewiesen, wird der Antragsteller hiervon ohne Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Eine neue Antragstellung wird nicht vor erfolgter Neuwahl des Vorstandes behandelt. Jedem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Statuten zu übergeben.

Abs. 3.) Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Sie werden, nach vorheriger Einholung ihres Einverständnisses, auf Vorschlag des Vorstandes, in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ernannt, unter der Voraussetzung, dass wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Vorschlag zustimmen.

Abs. 4.) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds (Abs. 6.2)
2. Beendigung der Existenz einer juristischen Person (Abs. 6.3)
3. Austritt des Mitglieds (Abs. 6.4)
4. Streichung durch den Vorstand (Abs. 6.5)
5. Ausschluss durch den Vorstand (Abs. 6.6)

Abs. 2.)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person.

Abs. 3.) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung einer juristischen Person.

Abs. 4.) Der beabsichtigte freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahrs schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam und entbindet nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die für das laufende Vereinsjahr auflaufen bzw. aufgelaufen sind.

Wer auf diese Art seine Mitgliedschaft beendet, kann nach Anmeldung und Bezahlung von Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge erneut Mitglied werden.

Abs. 5.) Stellt der Vorstand aus begründetem Anlass fest, dass ein Mitglied unbekannt verzogen ist, ungeachtet ob ins In- oder Ausland, kann er das Mitglied streichen.

Desgleichen ist ein Mitglied, das nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsvorschreibung seine, dem Verein gegenüber bestehenden, Verbindlichkeiten (insbesondere Mitgliedsbeiträge) begleicht, vom Kassier schriftlich zu mahnen.

Wird einer derartigen schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied durch Streichung aus dem Verein auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Wurde ein Mitglied auf diese Art durch den Vorstand gestrichen, kann das ehemalige Mitglied nach Anmeldung und Bezahlung von Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge erneut Mitglied werden.

Abs. 6.) Stellt der Vorstand fest, dass das Verhalten eines Mitgliedes für das Ansehen des Vereines im allgemeinen oder für die Wahrung seiner Interessen schädlich ist, oder liegt eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten vor, kann er den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes erklären, vorausgesetzt, dass der Beschluss hierzu von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern unterstützt wird. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied innerhalb von sieben Tagen vom Ausschluss per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist laut § 10.6 möglich.

Wer auch nach erfolgter Berufung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, kann nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, zu.

Abs. 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen muss vor dem 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs erfolgen.

Für neue Mitglieder, die nach dem 1. Februar Mitglied werden, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach erfolgter Anmeldung.

Abs. 3.) Auf Vorschlag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befristet gewähren.

Abs. 4.) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Abs. 5.) Alle, an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Mitteilungen, Bekanntmachungen, Fragen etc sind an den Sekretär zu richten.

§ 8 - Vereinsorgane

Abs. 1.) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Abs. 2.) Der Botschafter des Königreiches der Niederlande in Österreich wird jeweils vom Vorstand ersucht, als Ehrenvorsitzender des Vereines aufzutreten.

Mit seiner Zustimmung kann ihm für die Dauer seiner Amtsperiode in Österreich der Titel „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.

Der Vorstand kann dem Partner des Botschafters für die Dauer der Amtsperiode des Botschafters in Österreich die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 9 - Die Generalversammlung

Abs. 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder, die ihrer Bezahlungsverpflichtungen vor dem Beginn der Generalversammlung nachgekommen sind.

Abs. 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen drei Wochen auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitgliedern (gem. §5(2) Vereinsgesetz), auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder bei Eintritt einer Situation nach § 11 Abs. 12 stattzufinden.

Wurde die beantragte außerordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einberufen, haben die Antragsteller das Recht, selbständig und ohne Einwilligung des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten.

Es darf hierbei jedoch nur jener Punkt behandelt werden, der als Begründung im Antrag aufschien.

Abs. 3.) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Anschrift schriftlich einzuladen.

Für die Fristeinhaltung ist der Postaufgabetermin maßgeblich.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu umfassen:

- a) Vortrag und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung.
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Entlastung des gesamten Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- f) Wahl des Vorstands nach abgelaufener Funktionsperiode.
- g) Ernennung der neuen Rechnungsprüfer nach abgelaufener Funktionsperiode.
- h) Vorschläge, Anträge etc., die von Seiten eines Mitgliedes wenigstens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingereicht wurden.
- i) Allfälliges.

Abs. 4.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge zur Tagesordnung sind zumindest acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, widrigenfalls sie nicht Gegenstand der Beschlussfassung sind.

Abs. 5.) Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Abs. 6.) Die Ordentliche oder Außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn:

- a) Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde und
- b) mindestens 1/5 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend sind.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, beginnt die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung 15 Minuten später.

Die Anzahl der Erschienenen hat nunmehr keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit.

Auf Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine vorerst nicht beschlussfähige Generalversammlung jedoch zu vertagen.

Diese Generalversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach der vertagten Versammlung abzuhalten und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung berechtigt.

Abs. 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Abstimmungen über Personalentscheidungen gilt jedoch bei Stimmengleichheit der Antrag jedenfalls als abgelehnt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abs. 8.) Abstimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Abgegebene Stimmen sind lediglich dann gültig, wenn die vom Vorstand ausgegebenen Stimmzettel verwendet wurden.

Abstimmungen über andere Angelegenheiten sind durch Zeichen vorzunehmen, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Blanko-Stimmzettel sind ungültig.

Bei schriftlicher Abstimmung kann die Generalversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der einzelnen abgegebenen Stimmen und zu deren Auszählung ad hoc eine Kommission bestellen, die nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nach ihrem Ermessen entscheidet.

Andernfalls fällt diese Aufgabe dem Vorsitzenden gemeinsam mit zwei von ihm aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgewählten Personen zu.

Abs. 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Ist dieser auch verhindert, führt ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern formlos bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Abs. 10.) Ein Mitglied, das sich für eine Vorstandsfunktion zur Verfügung stellt, soll der Generalversammlung in welcher über seine Kandidatur abgestimmt wird, persönlich beiwohnen. Von einer Verhinderung hat es dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen. Den Vorstand kann dann entscheiden, ob die Kandidatur dieses Mitglieds auch bei Verhinderung zur Abstimmung gestellt wird.

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 - Der Vorstand

Abs. 1.) Der Vorstand besteht im Normalfall aus vier bis sieben Mitgliedern. Sollten weniger als vier Vorstandsmitglieder nominiert sein, dürfen potentielle Mitglieder bis zur nächsten ALV (Vereinsversammlung) bestimmt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Funktionen zugeteilt: der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Sekretär und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter. Alle andere Vorstandsmitglieder gelten als „allgemeine Vorstandsmitglieder“ und unterliegen keiner bestimmten Funktionen. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.

Jedes Vereinsmitglied, welches das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann dem Vorstand angehören. Voraussetzungen für ein Vorstandsmitglied:

- 1.) keine bestehenden oder eingeforderten Schulden an den Verein und
 - 2.) sein Wohnsitz (erster oder zweiter) liegt in Österreich.
 - 3.) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Österreich haben.
- Um dem Vereinszweck voll entsprechen zu können, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder über niederländische Sprachkenntnisse verfügen.

Abs. 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Abs. 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Im Gegensatz zu jenen Kandidaten, die sich einer Wiederwahl stellen, müssen neue Kandidaten für eine Vorstandsfunktion von mindestens zwei während der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, oder vom alten Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag kann während der Generalversammlung erfolgen.

Abs. 4.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Er muss mindestens einmal in zwei Kalendermonaten zusammentreten. Ort, Datum, Stunde und Tagesordnung dieser Sitzungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Abs. 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens vier anwesend sind.

Bei Eintreten einer Situation nach Abs. 12 ist die Anwesenheit aller übrigen – ausscheidenden - Vorstandsmitglieder erforderlich.

Abs. 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von allen während einer Vorstandssitzung zur Sache geführten Gesprächen hat der Sekretär ein Protokoll anzufertigen; das Original muss archiviert werden.

Vor Beginn einer Vorstandssitzung erhält jedes Vorstandsmitglied eine Kopie des Protokolls der letzten Vorstandssitzung, zu Beginn der Sitzung ist dieses Protokoll zu genehmigen.

Abs. 7.) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern formlos bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Abs. 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Abs. 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Ein Vorstandsmitglied, das für eine Periode von mehr als einem halben Jahr an der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Funktion verhindert ist, hat dem Vorstand rechtzeitig von dieser Verhinderung Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung wirkt ipso iure als Rücktritt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

Auch eine bevorstehende kürzere Verhinderung ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Ein Vorstandsmitglied, das zu drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen trotz Ladung nicht erscheint, und für seine Verhinderung keine für den Vorstand akzeptable Entschuldigung anführen kann, soll vom Vorstand bei der nächsten Generalversammlung zur Enthebung und keinesfalls zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Abs. 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falles des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Abs. 11.) Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vorstand so bald wie möglich den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Abs. 12.) Wenn infolge einer unüberwindlichen Meinungsverschiedenheit drei oder mehr Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklären, haben die übrigen Vorstandsmitglieder unmittelbar nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes ebenso zurückzutreten.

Bis zur Neuwahl eines Vorstands innerhalb einer von 60 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand die laufenden Geschäfte jedenfalls fortzuführen.

§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Er hat die ihm zur Erfüllung des Vereinszweckes nötig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung; während der Generalversammlungen ist der Vorstand den Mitgliedern zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 7) Falls die Statuten in Angelegenheiten des Vereines keine eindeutige Regelung vorsehen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Abs. 1.) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Abs. 2.) Der Sekretär hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich.
Er ist insbesondere mit der Führung der Korrespondenz betraut, dem Aussenden von Mitteilungen an die Mitglieder und der Durchführung aller zu seinen Aufgaben gehörenden administrativen Arbeiten, die mit dem Wirken des Vorstands verbunden sind.
Weiters obliegt dem Sekretär die Protokollführung bei allen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die Archivierung sämtlicher Unterlagen.

Abs. 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
Der Vorsitzende kann ihm in diesen Angelegenheiten eine bankmäßige Zeichnungsberechtigung einräumen.
Er hat dem Vorstand regelmäßig und auf dessen Verlangen ordnungsgemäß über den finanziellen Stand zu berichten.
Er hat den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen und den Rechnungsprüfern alle von diesen gewünschte Mitarbeit im Rahmen ihrer Aufgabe zu gewähren.
Er hat die Finanzmittel des Vereines und alle von ihm geführten Bücher und Unterlagen in Ordnung zu übergeben.
Die Korrespondenz, die sich durch die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben ergibt, hat er dem Sekretär in Abschrift zu übergeben.

Abs. 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Kassier oder vom Kassierstellvertreter zu unterfertigen.

Abs. 5.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden aus den Reihen der während der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen keinen Sitz im neuen Vorstand haben.
Sie haben die Schriftstücke, für die der Kassier verantwortlich zeichnet, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sich über die vom Kassier geführten Belange auszusprechen.
Ihre Beurteilung haben sie in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.
Dieser Bericht ist dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu übergeben.

§ 15 - Bildung von Abteilungen

Abs. 1.) Falls es vom Vorstand als notwendig erachtet wird, können einzelne Abteilungen (Funktionsbereiche) gebildet werden. Einer solchen Abteilung wird die Organisation und Durchführung einer beschlossenen Vereinsaktivität übertragen. Auf Beschluss des Vorstandes ist eine Abteilung wieder aufzuheben.

Abs. 2.) Wurden derartige Abteilungen gebildet, sind deren Leiter vom Vorstand zu bestellen. Die Leiter haben sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten.

Abs. 3.) Der Vorstand kann Leiter aus begründetem Anlass ihres Amtes entheben, eine Berufung gegen eine solche Enthebung ist unzulässig.

Abt. 4.) Mitglieder, die sich an den Aktivitäten einer Abteilung bzw. eines Funktionsbereiches beteiligen, sind verpflichtet, die Weisungen und Richtlinien des Leiters bzw. zuständigen Funktionärs zu beachten.

§16 – Schiedsgericht

Abs.1.) Zur Schlichtung von allen, die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein betreffenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Abs. 2) Es besteht aus 3 Personen. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Streitparteien dem Vorstand nennen. Die Schiedsrichter wählen dann ein ordentliches volljähriges Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Als Büro des Verfahrens dient der Sitz des Vereines. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in der Streitsache unbefangen sein.

Abs. 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen und nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17 - Auflösung des Vereines

Abs. 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedenfalls ist der Verein aufzulösen, wenn die Anzahl der Mitglieder auf weniger als sieben gesunken ist.

Abs. 2.) Die außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen soll einer niederländischen karitativen Organisation zugute kommen.

Inhaltsverzeichnis zu: Statuten des Vereines „De Nederlandse Vereniging“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	1
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	1
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Vereinsorgane	3
§ 9 Die Generalversammlung	3
§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14 Die Rechnungsprüfer	6
§ 15 Bildung von Abteilungen	7
§ 16 Schiedsgericht	7
§ 17 Auflösung des Vereines	8

Inhaltsverzeichnis zu Statuten des Vereines „De Nederlandse Vereniging“ 8